

David S. Schumacher

Der Morgenstern.

Gedruckt und herausgegeben von Benjamin Burckholder in Waterloo, (Wellington District,) Canada.

Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person.

Band 2.]

Donnerstag, April 1, 1841.

[No. 28.]

Dichterstelle.

Schwarzbisches Bauern-Lied.

1.
 So herzig wie mein Liesel,
 Siebts halt nichts auf der Welt!
 Vom Köpflein bis zum Füßlein,
 Ist sie gar wohl bestellt:
 Die Wanglein roth und roth;
 Ihr Mund wie Zuckerbrod!
 So herzig wie mein Liesel,
 Siebts halt nichts auf der Welt!

2.
 Viel weicher als die Erde,
 Ist Ihr kohl-schwarzes Haar;
 Und Ihre Augenlein beide,
 Sind wie die Sternlein klar;
 Sie blinzeln hin und her,
 Sind schwarz wie Vogelbeere.
 So herzig wie mein Liesel,
 Siebts halt nichts auf der Welt!

3.
 Im Dorflein ist kein Mädchen
 So fleißig, wie mein' Braut;
 Im Winter dreht sie's Nähnchen,
 Im Frühling pflanzt sie Kraut.
 Im Sommer macht sie Heu,
 Trägt Obst im Herbst herbei.
 So herzig wie mein Liesel,
 Siebts halt nichts auf der Welt!

4.
 Auch schreit Sie, 's ist ein Wunder;
 Müßig schickt Sie mir 'nen Brief,
 Daß mir die Baden runter,
 Das heßt Wasser lief.
 Ließ Sie in der Postkist,
 So bin ich mühsam still.
 So herzig wie mein Liesel,
 Siebts halt nichts auf der Welt!

5.
 Ihr sollt Sie tanzen sehen,
 Das traute Liesel mein!
 Sie hüpfet und kann sich drehen,
 Als wie ein Wieselein;
 Doch schleift und tanzt Sie dir,
 Am liebsten nur mit mir.
 So herzig wie mein Liesel,
 Siebts halt nichts auf der Welt!

6.
 O, traute Liesel! länger,
 Wenn' ich nicht hin und her;
 Es wird mir immer länger,
 Wenn doch die Hochzeit wär!
 Im ganzen Schwabenland,
 Keißelt keine treu're Hand.
 O Du, mein' traute Liesel,
 Wenn doch die Hochzeit wär!

Liesels Antwort.

Wenn doch Dienstag wär!
 's Herzle wird so schwer!
 Schwestern! ist ein Wunder,
 Wenn die Baden runter,
 Wir ein Jahrlein thaut?
 Bin ich doch eine Braut!

Anmerkung des Segers.

Ihr müßt Alt Verk, den Stern im Osten,
 Hagen, wenn Ihr wisst wollt, wer das schöne Lied ge-
 macht hat.

Holt die Barbier-Messer ab wo noch jurck sind!
 Waterloo Tp. März 28, 1841. P. G. Otto.

An Diejenigen, welche es angeht.

Alle Diejenigen, welche dem Unterschriebenen noch für
 den Ersten Jahrgang des Morgensterns, oder schon mehr
 als 2-3 Monate für irgend eine Art von Druckerarbeit
 schulden, sind hiermit ersucht baldmöglichst ihre respectiven
 Rechnungen abzutragen, indem er höchst notwendig
 Geld braucht, um den Ansprüchen seiner Gläubiger
 entgegenzukommen.

Zugleich benutz er diese Gelegenheit, um seinen Kunden
 überhaupt, (aber ins Besondere seinen punctlich-bezahlenden
 Kunden) seinen herzlichsten Dank abzusprechen für ihre
 bisherige Kundschafft, und bittet um ferneren Zuspruch.
 Benjamin Burckholder.

Waterloo, März 11, 1841.

General Harrison's Inaugural-Adresse.

(Beschluss)

Da jedoch eine Verbesserungswiese in der Macht des
 Präsidenten und deshalb auch in meiner liegt, so würde
 es nutzlos und vielleicht gefährlich erscheinen, die Uebel auf-
 zu zählen, von welchen nach der Meinung vieler unserer
 Mitbürger dieser Irrthum der Welsen, die unsere Constitu-
 tion entwarf, die Quelle gewesen sein mag und deren
 bittere Früchte wir noch erndten sollen, wenn er ferner
 unser System entstelle. Man kann jedoch als allgemeine
 Bemerkung anführen, daß die Republik keinen größern Ir-
 rthum begehen können, als irgend eine Eigenthümlichkeit in
 ihrem Regierungssystem einzuführen oder beizubehalten, die
 darauf berechnet wäre, der Regierung nach Gewalt in den
 Busen ihrer Rührung zu geben, denen man die Leitung
 ihrer Angelegenheiten notwendig anvertrauen muß. Und
 sicherlich ist nichts geeigneter, eine solche Gemüthsstimmung
 zu bewirken, als der lange Weg hoher Ämter. Nichts
 kann für alle jene edlen Gefühle, die den Charakter eines
 aufopfernden republikanischen Patrioten bilden, verderb-
 licher und zerstörender sein. Wenn diese unheilvolle Leidens-
 schaft das menschliche Herz einmal erfüllt, so wird sie, wie
 die Bier nach Gold, unersättlich. Sie ist der nie sterbende
 Wurm in seines Brust, der mit seiner Größe wächst, und
 u. sich stärkt in den alternden Jahren seiner Opfer. Wenn
 dies wahr ist, so handelt eine Republik weise, wenigstens
 die Dienstzeit dieses Beamten, dem sie die Leitung ihrer
 auswärtigen Angelegenheiten, die Handhabung ihrer Ver-
 fassung u. den Befehl über ihre Armeen u. Marine anvertraut,
 bis zu einem Zeitraum einzuschränken, der es nicht er-
 laubt zu vergessen, daß man der verantwortliche Agent,
 nicht der Gebieter—der Diener, nicht der Herr sei. Bis
 eine Abänderung der Constitution bewirkt werden kann,
 kann die öffentliche Meinung diesen erwünschten Zweck errei-
 chen. Ich gebe ihr meinen Beistand durch Wiederholung
 des früher gegebenen Versprechens daß ich unter keinerlei
 Umständen einen zweiten Termin einwillen.

Wenn aber wegen der anerkannten Constitutionsmän-
 gel für die öffentliche Freiheit in einer Nichtbeschränkung
 der Dauer der exekutiven Macht in einer und derselben
 Hand Gefahr vorhanden ist, so entspringt, wie ich befürchte,
 nicht weniger Gefahr aus einer Mittheilung dieses Ele-
 ments in Rücksicht der wirklich übertragenen Macht.
 Ich kann nicht einsehen, daß bei einer angemessenen Er-
 klärung eine oder die andere seiner Verordnungen so ge-
 deutet werden dürfte, als bilde der Präsident einen Theil
 der legislativen Gewalt. Wann kann dies nicht aus der
 Recommendationenmacht folgen, da diese, obgleich sie ihm
 zur Pflicht gemacht ist, ein Privilegium bildet, das mit
 ihm jeder andere Bürger gemein hat. Und obgleich man
 in dem einen Falle etwas mehr Vertrauen in die Zweck-
 mäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregeln setzen mag als
 in dem andern, so kann in den Verpflichtungen der ent-
 lichen Entscheidung keine Verschiedenheit statt finden.
 Mit den Worten der Constitution ist „alle legislative Ge-
 walt“ nebst ihren Gewährnissen „an den Congress der V.
 St. übertragen.“ Man würde einen Sprachfehler begre-
 hen, wenn man sagen wollte, daß irgend ein Theil dersel-
 ben nicht im Congress begriffen sei.

Man kann in der That bemerken, daß die Constitution
 der Exekutive die Macht gegeben hat, die Handlungen des
 legislativen Körpers durch Verweigerung der Zustimmung
 für das Gerichtswesen eine ähnliche Macht ergeben. Es
 ist wahr, zwischen diesen Machtgewährungen besteht fol-
 gende Verschiedenheit: die Exekutive kann ihre Verneinung
 der legislativen Schritte wegen anderer Ursachen als ihrer
 Constitutionswidrigkeit geben, während die Gerichte nur
 solche für ungültig erklären können, welche dieses Dol-
 ment verlegen. Aber die Entscheidung der Gerichte ist
 in solchen Fällen unumstößlich, während in jedem Falle,
 wo das Veto der Exekutive vorkommt, dasselbe durch zwei
 Dritteltheil der Stimmen beider Häuser des Congresses be-
 seigt werden kann. Die Verneinung der Gesetze der Legi-
 slatur durch die exekutive Behörde, und zwar in den
 Händen eines einzelnen Individuums, möchte als Unge-
 reimtheit unseres Systems erscheinen. Wie einige andere
 ähnlicher Art erscheint sie jedoch höchst zweckmäßig und
 wenn sie nur mit Mäßigung und in dem Geiste gebraucht
 wird, den ihre Urheber damit beabsichtigten, so mag aus
 ihr viel Gutes entspringen, und sie eine der besten Schutz-
 wachen der Union sein.

Dieser Grundsatz scheint sich zur Zeit der Constitution-
 einföhrung von Seiten der Staatsregierungen nicht vieler
 Gunst erfreut zu haben. Er bestand nur in zweien, und
 in einem der beiden gab es eine Exekutive von mehreren

Glidern. Wenn wir nach den Beweggründen forschen,
 die auf die rein patriotische und aufgeklärte Versammlung
 der Constitutionenbildner so einwirkten, um sie zur An-
 nahme einer dem leitenden demokratischen Principe, daß
 die Mehrheit herrschen sollte, so augenscheinlich widerstre-
 benden Berechnung zu führen, so müssen wir die Idee
 verworfen, daß sie von ihr irgend einen Nutzen für den
 gewöhnlichen Lauf des Geschwesens erwartete. Sie konnte
 den hohen Grad von Einsicht, den das Volk besaß, und
 den aufgeklärten Charakter der Staatsgesetzgebungen zu
 gut, um nicht das vollste Vertrauen zu haben, daß die von
 ihnen erwählten beiden Körper würdige Repräsentanten
 solcher Constituenten sein, und daß sie sicherlich keines Bei-
 standes bedürfen würden, um die Maßregeln aufzufinden
 und zur Deife zu bringen, welche die Verhältnisse des
 Landes erfordern mögen. Und es wäre abgeschmackt, an-
 zunehmen, daß man auch nur für einen Augenblick habe
 glauben können, daß der in der Hauptstadt, mitten im
 Lande wohnende Präsident die Bedürfnisse und Wünsche
 des Volks besser begreifen könne, als dessen eigene, unmit-
 telbare Vertreter, die einen Theil jedes Jahres unter ihm
 zubringen, mit ihm leben, oft mit ihm arbeiten und mit
 denselben durch das dreifache Band des Interesses, der
 Pflicht und der Zuneigung verknüpft sind.

Dem Congress in seinem gewöhnlichen Gange beizustehen,
 oder ihn zu beaufsichtigen, konnte daher, wie ich ersehe, nicht
 die Ursache der Uebertragung des Vetos an den Präsidenten
 sein. Diese Anstalt gewinnt durch die Thatsache Stärke,
 daß es nie in diesem Sinne von den ersten 6 Präsidenten
 angewendet wurde—und 2 derselben waren Glieder jener
 Convention, einer führte über ihre Beratungen den Vorsitz,
 und der andere hatte einen größern Antheil an den Arbeiten
 dieses berühmten Körpers als irgend sonst Jemand. Aber
 während von keinem der erwählten Präsidenten deswegen
 an den Congress Bill zurückgeschickt wurden, weil sie
 unzumuthig, oder nicht so gut entworfen seien, als es
 die Bedürfnisse des Volks wünschenswerth machen, so
 wurde das Veto gegen solche, die nicht mit der Constitu-
 tion übereinstimmten, oder die wegen zu eiliger Annahme
 Irrthümer enthielten, angewendet.

Es giebt noch einen andern Grund für die Einföhrung
 des Veto-Grundgesetzes, der wahrscheinlich mehr Einfluß
 hatte, ihn der Convention zu empfehlen, als irgend ein
 anderer. Ich beziehe mich auf die Sicherheit, die er dem
 gerechten und gleichmäßigen Verfahren der Legislatur in
 allen Theilen der Union erteilt. Es konnte nicht anders
 als der Convention deutlich sein, daß in einem so ausgedehnten
 Lande, das eine so große Mannigfaltigkeit des
 Bodens und Klimas und folglich der Produkte umschließt,
 und das dieser Ursache wegen stets eine große Verschie-
 denheit der Bevölkerungsmasse in seinen einzelnen Theilen
 haben muß, die eine große Mannigfaltigkeit der Beschäfti-
 gung des Volks fordert, daß die Gesetzerlässe der Mehr-
 heit nicht immer den Interessen der Minderheit gerechte
 Rücksicht schenken könnten; und daß unter einer aus-
 drücklichen Erlaubniß der Constitutionsworte Gesetze pas-
 siren könnten, die für ungültig zu erklären nicht in der
 Macht des Berichtswesens stände. Wie aufgeklärt und
 patriotisch sie auch nach früherer Erfahrung die Mitglieder
 des Congresses halten, und wie sehr letztere im Allgemei-
 nen den freimüthigen Geist des Volks theilen möchten, so
 war es doch unmöglich zu erwarten, daß so konstituirte
 Körper nicht manchmal von persönlichen Interessen und theils-
 weisen Gefühlen beherrscht sein könnten.

Es war daher zweckmäßig, einen Schiedsrichter einzufö-
 hren, der zufolge seiner Stellung und Ernennungsweise
 mehr Unabhängigkeit und Freyheit von dergleichen Ein-
 flüssen erwarten ließ. Ein solcher ergab sich in dem execu-
 tiven Departement, eingeföhrte durch die Constitution.—
 Eine zu diesem hohen Amte erwählte Person, die ihre
 Constituenten in jeder Gegend, jedem Staate und jeder
 Unterabtheilung der Union hat, muß sich durch die heiligsten
 Verpflichtungen für gebunden betrachten, die Rechte aller
 und jeder Theile, gleichviel ob sie groß oder klein, vor Un-
 gerechtigkeit und Unterdrückung der übrigen zu bewahren,
 zu beschützen und zu verteidigen. Ich betrachte deshalb
 die durch die Constitution der Exekutive der Ver. St. ge-
 gebene Weisung als eine conservative Gewalt: 1) um die
 Constitution vor Verletzung zu schützen; 2) das
 Volk vor überlicher Legislation zu bewahren, wenn sein
 Wille wahrscheinlich unberücksichtigt oder nicht gehörig
 verstanden ist; und 3) die Wirkungen von Combinationen
 zur Verletzung der Rechte der Minderheit zu jagen.

In Rücksicht des zweiten dieser Zwecke will ich bemer-
 ken, daß ich es als ein Recht und Privilegium des Volks
 betrachte, bestimmte Punkte der Constitution, die aus der
 allgemeinen Machtübertragung an den Congress zur Durch-
 föhrung der ausdrücklich gewährten Gewalt entspringen,
 zu entscheiden. Und ich glaube mit Herrn Madison, daß

wiederholte Entscheidungen in verschiedenartigen Fällen
 bei Handlungen der legislativen, exekutiven und gericht-
 lichen Regierungszweige, begleitet von mehrseitigen Anwen-
 dungen über den allgemeinen Willen der Nation, dem
 Präsidenten hinreichende Autorität geben, solche strei-
 tigen Punkte als entschieden zu betrachten.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist vergangen, seitdem
 unsere gegenwärtige Regierungsform eingeföhrte wurde.
 Es würde eine bei weitem mehr wünschenswerthe Sache,
 als die Befriedigung der Neugierde speculativer Staats-
 männer sein, wenn ihre Verhältnisse genau ermittelte, eine
 richtige Darstellung des Wirkungskreises jedes Departes-
 ments, der von allen gegenseitig angesprochenen und aus-
 geübten Befugnissen, der zwischen ihnen oder zwischen der
 ganzen Regierung und den Regierungen der Staaten,
 oder in einer derselben, vorgefallenen Collisionen entworfen
 werden könnte. Wir könnten dann nach 50jähriger
 Prüfung unser System unsere wirkliche Lage mit dem
 vergleichen, was sie von Anfang war, und uns vergewis-
 sern, ob die Vorhersagungen der Patrioten, die sich dessen
 Annahme widersetzten, oder die vertrauensvollen Hoffun-
 gen seiner Vertheidiger am meisten verwirklicht wurden.
 Die erstern scheinen am höchsten gefürchtet zu haben, daß
 die vorbehaltene Gewalt der Staaten von der Föderalre-
 gierung aufgezehrt und eine consolidirte Macht errichtet
 werden würde, die den Staaten bloß einen Schatten jener
 unabhängigen Befugniß ließe, für die sie so eifrig stritten
 und deren Erhaltung sie als die letzte Hoffnung der Frei-
 heit betrachteten. Ohne läugnen zu wollen, daß das Er-
 gebniß auf daß sie mit so vieler Befürchtung blühten,
 seiner Verwirklichung entgegen schreite, ist es doch augen-
 scheinlich, daß sie die Art und Weise der Errichtung des-
 selben nicht deutlich sahen.

Die Generalregierung hat sich keiner der vorerhaltenen
 neuen Staatsrechte bemächtigt. So weit irgend ein of-
 fener Krieg gegangen sein mag, haben die Staatsautoritäten
 ihre Rechte reichlich behauptet. Dem gleichzeitigen
 Beobachter erscheint unser System nicht als ungeordnet
 zwischen den verschiedenen Gliedern, die es bilden. Selbst
 die Zufügung vieler neuen hat keinen Miltton hervorgeru-
 fen. Sie bewegen sich in ihrem angemessenen Kreise in
 vollständiger Harmonie mit dem Centralhaupte und unter
 einander. Aber dennoch ist ein unsichtbarer Strom
 bemerkbar, durch den, wenn er nicht zeitlich gedämmt
 wird, die höchsten Befürchtungen unserer Antifederalen
 Patrioten realisiert werden müssen; und nicht allein die
 Staatsautoritäten werden von der großen Gewaltverwei-
 terung des exekutiven Departements der Generalregierung
 überschattet, sondern auch der Charakter dieser Regierung,
 wenn nicht ihre Bestimmung wesentlich und radikal ge-
 ändert werden. Dieser Stand der Dinge wurde zum
 Theil durch Ursachen herbeigeföhrt, die von der Constitu-
 tion herrühren, und, zum Theil von der nie aufhörenden
 Tendenz der politischen Macht, sich selbst zu vergrößern.

Als die Constitutionverfasser den Präsidenten zum einzi-
 gen Spender aller Regierungsgeldern ernannten, strei-
 ten sie nicht erkannt zu haben, daß wie kürzer Zeit dies ein
 gewaltiges Mittel zur Veräußerlichung der freien Thätig-
 keit der Staatsregierungen werden würde. Anfänglich
 von unbedeutender Wichtigkeit, war es schon frühzeitig
 während der Administration des Herrn Jefferson so über-
 wiegend geworden, um in dem Gemüthe dieses Pa-
 trioten Beunruhigung zu erregen, daß es einen mäch-
 tigen Einfluß auf die Freiheit des Wahlsrechts ausüben
 möchte. Wenn dies schon damals die Wirkung seines
 Einflusses sein konnte, wie viel größer muß jetzt die Gefahr
 sein, da es sich sicherlich vergrößert hat und vollstän-
 dig unter der Leitung des erlaubten Willens steht, als
 die Deutung ihrer Gewalt, oder der enthaltene Charak-
 ter aller der früheren Präsidenten ihnen erlaubte? Aber
 nicht allein durch die Größe seiner Bönnerchaft ist das
 exekutive Departement gefährlich geworden, sondern auch
 durch den Gebrauch, den wie man erkennt, von der errens-
 tenden Gewalt gemacht werden kann, um unter ihre Con-
 trolle die ganzen Revenuen des Landes zu bringen.

Die Constitution hat es für eine Pflicht des Präsidenten
 erklärt, darauf zu sehen, daß die Gesetze gehandhabt wer-
 den u. sie macht ihn zum Oberbefehlshaber der Armeen und
 Marine der V. St. Wenn die Ansicht der ersten Schrift-
 steller über jene Art gemischter Regierung die im modernen
 Europa zum Unterschiebe von Despotismus Monarchie
 genannt, richtig ist, so bedurfte es für unsere obere Ma-
 gistrat keines weitern Nachsiegens, um unserer Regie-
 rung einen monarchischen Charakter aufzupredigen, als die
 Veräußerlichung der öffentlichen Finanzen. Und mir er-
 scheint es in der That befremdend, daß irgend Jemand
 zweifeln kann, die unbedingte, vom Präsidenten über die
 Beamten welche das öffentliche Geld zu verwalten ha-
 ben, dieselben Controls, vermittelt der Abführung mit oder

niß
 welche in dieser Dra
 interessanter Pictur, m
 an die Neumann
 ben Himmels-Ringeln,
 von Catholiken, g
 itterereinschläge, wie
 u seyn, wenn man
 Bücher,
 ents das Etüd.
 Englische Grammatik,
 Schreibpapier,
 ents das Buch.
 gären, einzeln oder
 lag
 Taunsch-ippgesetz
 Sprache.
 geseß in Deutscher
 Grund gewonnen
 ne sich entschlossen
 25 Cents per
 berickenten dafür
 sich eingestell
 auf gutem
 ere gewöhnliche
 und den Subscrib
 mungen überleser
 werden es auch
 fessor für Waterloo
 ter Agent, um Sub
 In, welcher seinen
 stens besuden wird,
 haben dafür aufzu
 werden Subscribent
 i, wie auch bei Sam
 Waterloo Taunsch
 dies Geseß nicht
 für alle Taunsch
 s wird daher erwa
 für in Weolwich,
 n.
 ige kurzgefagte
 dem Geseß, aus
 daselbst be
 ungen gehalten
 sind an Taunsch
 n neungesetzten
 pu, ihre eigene
 neuen Aufschlun
 fähig sind solch
 erwählt werden
 lichten von Taun
 strafgelder in die
 werden sollen u.
 n. f. n.
 unk welchem
 n soll öffentl
 hen, wie auch
 ger interessir
 j am in Burckholder.
 vrgenstern.
 ungen Desselben.
 Preis für diese
 nigen jedoch
 Monaten bez
 f u. hienig
 dem Jahrgang
 und zwanzig
 n Unterkens
 auf eine t
 in diesem
 bezahlt werden.
 n, ic. ir. Re
 Deffrey
 es Jahrs
 te vorher
 de berichtig
 werden zu
 die uns
 ge oder
 g er
 wird
 de Herren
 schaft für
 ichtigen
 in
 über zu
 im
 r. Eric
 M.)
 ewspapers
 particularly
 [EX.]
 every
 are taxed
 one.—Editor.